



Fischereiverein Meckelfeld-Glüsing e.V.

Satzung

Inhalt der Satzung

| | | |
|------|---|----|
| § 01 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | 4 |
| § 02 | Zweck und Aufgaben | 4 |
| § 03 | Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 04 | Mitgliedschaft, Beiträge, Gebühren | 5 |
| § 05 | Ehrenmitgliedschaft | 7 |
| § 06 | Beendigung der Mitgliedschaft, Sanktionen und Ausschlussgründe | 8 |
| § 07 | Ordnungsmaßnahmen | 10 |
| § 08 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 10 |
| § 09 | Organe des Vereins | 12 |
| § 10 | Vorstand, Führung des Vereins, Amtszeiten | 12 |
| § 11 | Mitgliederversammlungen | 14 |
| § 12 | Kassenführung | 17 |
| § 13 | Kassenprüfung | 18 |
| § 14 | Der Ältesten- und Ehrenrat, Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Wahl | 19 |
| § 15 | Protokolle, Mitteilungen, Anträge, Schriftführer | 21 |
| § 16 | Gewässerwarte für Fischbesatz und Wasserqualität, Spartenleitung Gewässerpflege, Spartenleitung Fisch-Aufzucht und Reproduktion | 22 |
| § 17 | Beachtung der Fischereivorschriften, Fischerei-Kontrollen und Kontrolleure | 23 |
| § 18 | Spartenleitung Gemeinschaftsfischen für Binnengewässer, Brandung und Hochsee, Festausschuss | 24 |
| § 19 | Juniorenwart, Juniorengruppenleiter | 24 |
| § 20 | Spartenleitung Arten- und Naturschutz, Spartenleitung Presse- und Medienbetreuung | 24 |
| § 21 | Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen | 24 |
| § 22 | Versicherung und Haftung | 25 |
| § 23 | Auflösung des Vereins | 25 |
| § 24 | Bestandteile der Satzung und Inkrafttreten | 26 |

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen wird nicht in Frage gestellt, dass jedes Mitglied, egal ob männlich oder weiblich, Anspruch auf Zugang zu allen Ämtern in gleicher Weise hat. Des Weiteren werden in dieser Satzung häufiger die Begriffe Sportfischer oder Sportfischen verwendet. Diese Begriffe stellen lediglich die Abgrenzung der erwerbsmäßigen Berufsfischerei auf der einen Seite und die Sportfischerei als angelnde Hobbyausübung auf der anderen Seite dar. Es soll damit nicht der Charakter eines sportlichen Wettkampfes erweckt oder die vergleichsabszielende Konkurrenz unter Anglern betitelt werden.

§ 01

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (01) Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Meckelfeld-Glüsingener e.V.“ - im folgenden FVMG genannt. Er hat seinen Sitz in Seevetal (Ortsteil Meckelfeld) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Vereinsregister-Nummer 110137 eingetragen.
- (02) Der FVMG wurde am 3. März 1964 gegründet.
- (03) Der FVMG verpflichtet sich nach innen wie außen bezüglich Parteipolitik, Religions-, Rassen-, Geschlechts- und Nationalitätszugehörigkeit zur Neutralität und zu Toleranz.
- (04) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (05) Der Gerichtsstand ist Winsen/Luhe.

§ 02

Zweck und Aufgaben

- (01) Der FVMG ist ein Zusammenschluss von Sportfischern (Anglern) und Förderern, die sich zum Ziel gesetzt haben, die in § 02 Abs. (02) genannten Zwecke zu erfüllen.
- (02) Der Zweck des FVMG ist: Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; die Förderung des Tierschutzes.
- (03) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer; Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Gebäuden und sonstiger Einrichtungen und dazu gehörender Anlagen für die satzungsgemäße Nutzung durch die Mitglieder; Förderung der Vereinsjugend. Die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Angelsportbegeisterten erfolgt im Rahmen des Vereinszweckes.
- (04) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Die Hege und Pflege der gepachteten und / oder im Vereinseigentum befindlichen Gewässer und entsprechender Grundstücke. Durch artgerechte Besatzmaßnahmen, die die gesetzlichen und fischereilichen Vorgaben berücksichtigen. Durch die Gewässer-Untersuchung und deren Ergebnis-Dokumentation; durch sofortige Information im Falle von Gewässerschäden an die zuständigen Behörden und Eigentümer. Durch die Information der Mitglieder über neue gesetzliche und fischereiliche Vorgaben. Durch die Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung der Artenvielfalt und des Naturschutzes.
- (05) Der FVMG unterrichtet die Öffentlichkeit bei entsprechenden Anlässen durch Wort, Schrift und Bild im Sinne der Zielsetzungen. Die Möglichkeiten des Internets sollten einbezogen werden.
- (06) Der FVMG kann sich übergeordneten Verbänden sowie weiteren Organisationen anschließen und Partnerschaften mit anderen Vereinen eingehen, sofern diese dem Satzungszweck entsprechen. Bisher bestehende Regelungen dieser Art werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung übernommen.

§ 03

Gemeinnützigkeit

- (01) Der FVMG verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege).
- (02) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (03) Die Mittel des FVMG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (04) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(05) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(06) Mitglieder des Gesamt-Vorstands sowie Gruppen- und Bereichsobleute dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

(07) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(08) Amtsträger, Mitglieder und ggf. Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 04

Mitgliedschaft, Beiträge, Gebühren

(01) Mitglied des FVMG kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen sollten das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme kann als passives Mitglied oder als aktives Mitglied erfolgen. Aktive Mitglieder müssen laut geltenden Niedersächsischen Fischereigesetz zum Sportfischen (Angeln) berechtigt sein. Über den schriftlich vorliegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

(02) Alle Mitglieder verpflichten sich durch die Aufnahme in den FVMG zur Einhaltung der geltenden Vereinssatzung, der Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.

(03) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die notwendigen persönlichen Daten des Mitgliedes sowie dessen Kommunikationsdaten in einem EDV-System auf. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe der Mitgliedsdaten an übergeordnete Verbände und Institutionen, dem der Verein angehört, ist möglich. Diese Daten werden von dem Verein oder übergeordneten Verbänden und Institutionen grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie im Sinne und zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.

(04) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich mit dem jeweils zurzeit gültigen Aufnahmeformular gestellt werden. Aufnahmeanträge sind auf dem schnellsten Wege dem 1. oder 2. Vorsitzenden zuzuleiten. Das Anfertigen von Kopien ist nur dem Geschäftsführenden Vorstand für vereinsinterne Zwecke gestattet. Die Aufnahme kann zeitverzögert erfolgen, ggf. durch Abarbeitung einer Warteliste, die durch den Geschäftsführenden Vorstand verwaltet wird. Bei Personen unter 18 Jahren (Junioren), muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser Vertreter eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er mit der Satzung sowie allen weiteren Regelungen, Bestimmungen und Ordnungen des Vereins (u.a. der Juniorenordnung) für seinen Schützling einverstanden ist.

(05) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Junioren-Abteilung des FVMG an, alle Anderen der Seniorenabteilung. Nähere Ausführungen zur Juniorenabteilung befinden sich in der Junioren-Ordnung, die untergeordneter Bestandteil dieser Satzung ist. Beim Wechsel von der Junioren- in die Senioren-Abteilung ist keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten – dies gilt nur für vollgültige Mitglieder der Junioren-Abteilung. Gäste der Junioren-Abteilung (sogenannte Mitläufer) sind bei Aufnahme wie Neu-Mitglieder zu behandeln.

(06) Die Aufnahme oder Ablehnung eines Antragstellers erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Diese Aufgabe kann per Vorstandsbeschluss bis auf Widerruf an den 1. und 2. Vorsitzenden oder an andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes delegiert werden. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder durch konkrete Aufnahme mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den FVMG muss nicht begründet werden.

- (07) Die Mitgliedschaft gilt bei Aufnahme für das erste Jahr zur Probe. Das Probejahr beginnt ab dem Datum der Aufnahme laut Antragsformular für die Mitgliedschaft und endet am gleichen Datum des Folgejahres.
- (08) Aktive Mitglieder müssen laut geltenden Niedersächsischen Fischereigesetz zum Sportfischen (Angeln) berechtigt sein, das heißt eine bestandene Sportfischerprüfung eines anerkannten deutschen Landesverbandes besitzen. Eine Ausnahme hiervon regelt § 04 Abs. (09). Weitere Voraussetzungen können ggf. durch Änderungen im Niedersächsischen Fischereigesetz nötig sein. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich im Sinne von § 02, insbesondere Abs. (01) und (02) dieser Satzung, betätigen. Sie sind zum selbstständigen Sportfischen (Angeln) in den Gewässern des FVMG berechtigt.
- (09) Auch Personen ohne bestandene Sportfischerprüfung können unter bestimmten Umständen als Aktive aufgenommen werden. Diese Mitglieder müssen spätestens nach einem Jahr (ersatzweise zum nächstmöglichen Termin), beginnend mit dem Tage des Eintritts in den FVMG, die bestandene Sportfischerprüfung im Rahmen einer Sportfisherausbildung bei einer anerkannten Institution nachweisen. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann das Mitglied eine einmalige Wiederholung anmelden; der neue Termin gilt dann als Frist. Hat das Vereinsmitglied die Prüfung nicht bestanden und beantragt keine neue Prüfung, endet die Mitgliedschaft sofort unter Berücksichtigung der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung. Während dieses Jahres ohne bestandene Prüfung darf das aktive Mitglied eingeschränkt, also nur an bestimmten Gewässern des Vereins, zur Vorbereitung auf die Prüfung selbstständig das Sportfischen (Angeln) ausüben. Eine Einweisung dieses Mitgliedes in die Thematik des schonenden Umgangs mit lebenden Tieren sowie der fachgerechten Betäubung und das korrekte Töten eines Fisches muss zwingend bei der Aufnahme in den Verein erfolgen. Eine schriftliche, vom Vorstand abgezeichnete und gestempelte Bestätigung über diese Einweisung ist bei der Ausübung der Sportfischerei (Angeln) von diesem Mitglied mitzuführen.
- (10) Eine Mitgliedschaft als passives Mitglied ist auf Antrag möglich. Passive Mitglieder müssen keine bestandene Sportfischerprüfung nachweisen. Sie dürfen nicht selbstständig an den Gewässern des FVMG die Sportfischerei (Angeln) ausüben. Eine Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen, sofern es keine Gemeinschaftsangeln sind, ist erlaubt. Falls das passive Mitglied im Besitz einer bestandenen Sportfischerprüfung ist, kann diesem Mitglied auch an den vereinseigenen Gemeinschaftsangelveranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung unter Aufsicht der Veranstaltungsleitung das Sportfischen (Angeln) erlaubt werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Geschäftsführende Vorstand. Passive Mitglieder sind vom Pflegedienst befreit; ein Stimmrecht bei Mitglieder-Versammlungen haben sie nicht. Das Recht, Anträge zu stellen, bleibt davon unberührt. Bei Neuaufnahmen ist eine sofortige Passivstellung der Mitgliedschaft möglich; alle Gebühren für Passiv-Mitglieder sind entsprechend der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.
- (11) Eine Wandlung vom passiven zum aktiven Mitglied ist jederzeit auch für das laufende Jahr auf Antrag möglich – Voraussetzung ist der Nachweis der bestandenen Sportfischerprüfung; die Pflegedienstregelung für aktive Mitglieder sowie die geltende Beitrags- und Gebührenordnung gilt dann entsprechend und muss vollständig ausgeführt bzw. differenzausgleichend beglichen werden.
- (12) Eine Wandlung vom aktiven zum passiven Mitglied ist jederzeit für das folgende Jahr auf Antrag möglich. Eine sofortige Passivstellung sowie eine Reduzierung oder Rückzahlung von Beiträgen oder das Erlassen von weiteren Verpflichtungen (z.B. Pflegedienststunden) für das laufende Jahr ist nicht möglich. Ausnahmen hiervon kann der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen, begründeten Antrag vom Mitglied zulassen.
- (13) Die Jahresbeiträge, die Aufnahmegebühren sowie weitere Gebühren, Umlagen oder Verpflichtungen / Leistungen (z.B. Pflegedienststunden) des Mitgliedes bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung des FVMG, über die die Mitglieder jährlich durch die Mitgliederversammlungen abstimmen. Der Geschäftsführende Vorstand kann Fristen zum Ausgleich von Zahlungen und Leistungen selbstständig festsetzen.
- (14) Von den Mitgliedern können zur Finanzierung besonderer Vorhaben, die dem Vereinszweck entsprechen, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossene weitere, einmalige Umlagen erhoben werden. Diese dürfen zusammen pro Jahr für das Mitglied nicht höher als der für das Jahr gültige, reguläre Vereinsbeitrag liegen.

(15) Kann aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, der Bankeinzug per Lastschrift nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(16) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren begründeten Antrag hin rückständige und / oder künftige Beiträge, sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie ggf. Verzugszinsen, aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Eine Ratenzahlung, die alle finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes innerhalb des Geschäftsjahres ausgleicht, kann vereinbart werden.

(17) Mitglieder, die ihre Beiträge und / oder Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und / oder Gebühren und entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

(18) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme. Die Beiträge und Gebühren laut jeweils zurzeit geltender Beitrags- und Gebührenordnung sind bei Eintritt in den Verein am Tage der Aufnahme in bar mit Quittungsbeleg oder zeitnah per Lastschrift zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Austritt, auch anteilig für das letzte Jahr der Mitgliedschaft, erfolgt nicht.

(19) Der Jahresbeitrag von aktiven Mitgliedern, die dem Bundesfreiwilligendienst angehören, wird auf schriftlichen Antrag für die Dauer dieser Zeit gemäß Beitrags- und Gebührenordnung ermäßigt. Die weiteren Verpflichtungen / Leistungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein können während dieses Zeitraumes auf Antrag und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erlassen werden.

(20) Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie der laut Satzung tätige Vorstand sind von den Verpflichtungen der Erbringung von Pflegediensten gegenüber dem Verein befreit. Eine freiwillige Mitarbeit ist weiterhin erlaubt.

(21) Die ordentliche Mitgliedschaft im FVMG umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft in übergeordneten Institutionen und Verbänden, denen sich der Verein satzungskonform angeschlossen hat.

§ 05

Ehrenmitgliedschaft

(01) Ehrenmitglieder werden mit ihrer Ernennung ab dem folgenden Kalenderjahr beitragsfrei gestellt und müssen ab dem gleichen Zeitpunkt auch keine Verpflichtungen / Leistungen mehr erbringen.

(02) Die Ehrenmitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied mit schriftlichem Antrag, dem eine Begründung beigefügt sein muss, beim Geschäftsführenden Vorstand für sich oder andere Mitglieder beantragen. Über die Ernennung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand und der Ältesten- und Ehrenrat gemeinsam.

(03) Das über den Antrag zu ernennende Ehrenmitglied muss mindestens 10 Jahre dem FVMG angehören. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand und der Ältesten- und Ehrenrat gemeinsam.

(04) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Eine besondere rechtliche Stellung, insbesondere ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, oder die Bereitstellung von Informationen durch den Vorstand für diese Mitglieder, leitet sich hieraus nicht ab.

(05) Verstößt ein Ehrenmitglied gegen die geltende Satzung und / oder weitere Bestimmungen im Verein oder gegen die allgemeine deutsche Rechtsprechung (z.B. BGB) erheblich, so kann auf Antrag (schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand) die Ehrenmitgliedschaft aberkannt oder zeitweise ausgesetzt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand und der Ältesten- und Ehrenrat gemeinsam. Im Falle einer Aberkennung oder zeitweisen Aussetzung der Ehrenmitgliedschaft gelten für das betroffene Mitglied wieder alle Bestimmungen dieser Satzung, die für das normale Mitglied gelten.

§ 06

Beendigung der Mitgliedschaft, Sanktionen und Ausschlussgründe

- (01) Die Mitgliedschaft endet durch eine der folgenden Sachlagen:
- (a) Persönlich schriftlich mitgeteilten Austrittswunsch des Mitgliedes (Kündigung) an den Geschäftsführenden Vorstand zur folgend festgesetzten Frist: Der Austritt des Mitglieds ist zum Jahresende möglich, sofern die Kündigung bis zum 30.09. des Jahres (Datum des Poststempels) eingereicht wurde.
 - (b) Tod des Mitgliedes.
 - (c) Ausschluss des Mitgliedes.
 - (d) Auflösung des Vereins.
 - (e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (02) Eine erneute Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds zu einem späteren Zeitpunkt kann auf Antrag dieses Mitgliedes möglich sein.
- (03) Alle laut Satzung gültigen Verpflichtungen müssen vom ausscheidenden Mitglied erfüllt bzw. beglichen werden; die Ausnahme bildet der Tod eines Mitgliedes. Über weitere Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag.
- (04) Im Falle einer erfolglosen Mahnung von Beitrags- und Gebührenrückständen kann der Geschäftsführende Vorstand die fristlose Kündigung veranlassen oder die Angelegenheit einem Rechtsanwalt zur Wahrung der Vereinsinteressen übergeben.
- (05) Alle dem Mitglied ausgehändigten Unterlagen müssen bei Austritt bis zum Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden; nicht zurückgegebene oder unbrauchbare Unterlagen müssen kostenpflichtig laut Beitrags- und Gebührenordnung vom Mitglied ersetzt werden.
- (06) Für die ordentliche Kündigung gilt eine vierteljährliche Frist (30.09.) zum jeweiligen Jahresende (Kalendarjahr). Die Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich mit eindeutiger Formulierung, Datum und persönlicher Unterschrift des Kündigenden an den Geschäftsführenden Vorstand fristgerecht (Datum des Poststempels) eingereicht wird.
- (07) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Sanktionen gegen ein Mitglied können nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Geschäftsführenden Vorstand unter Nennung der Gründe zu richten. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nach ordentlicher Prüfung der Sachlage über den Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (08) Ausschlussgründe und Sanktionsgründe sind:
- (a) Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder der Vereinsordnungen durch das Mitglied.
 - (b) Nachhaltige und / oder mehrmalige Schädigung des Ansehens und / oder der Interessen des Vereins durch das Mitglied.
 - (c) Wiederholter oder erheblicher Anlass zu Streit und Unfrieden innerhalb des Vereins durch das Mitglied.
 - (d) Verstoß des Mitgliedes gegen fischereiliche Vorschriften oder Vorschriften von übergeordneten Instanzen und / oder gegen Natur- und Tierschutzgesetze oder die Beihilfe-Leistung dazu.
 - (e) Rechtskräftige Verurteilung des Mitgliedes wegen Vergehen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei stehen.
 - (f) Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes.
 - (g) Verstoß gegen Vereinsziele oder Zwecke.

- (h) Nichtausgleich von Beiträgen und weiterer Verpflichtungen durch das Mitglied innerhalb der vorgegebenen Fristen; Mahnungen von Seiten des Vereins sind zu berücksichtigen.
- (09) Anstelle eines beantragten Ausschlusses oder von beantragten Sanktionsmaßnahmen kann der Geschäftsführende Vorstand bei festgestellten Verstößen gegen die Satzung, die Juniorensatzung, die Vereinsordnungen und / oder die Vereinsvorschriften auch auf andere Disziplinarmaßnahmen folgender Art entscheiden:
- (a) Schriftliche Rüge und / oder Ermahnung.
 - (b) Verwarnung, Abmahnung und / oder Verweis mit oder ohne Sanktionsandrohung im Wiederholungsfall.
 - (c) Verhängung einer Geldbuße bis zu einer Höhe von drei Jahresbeiträgen inkl. festgelegter weiterer Gebühren – ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit im Gegenleistungswert der Geldbuße.
 - (d) Zusätzliche Verpflichtungen / Leistungen, ersatzweise die entsprechende Strafgebühr für die Nicht-Erbringung der Verpflichtung / Leistung.
 - (e) Anordnung der vereinsöffentlichen Rücknahme oder des vereinsöffentlichen Widerrufs ehrenrühriger (ehrverletzender) oder unwahrer Äußerungen. In besonders schwerwiegenden Fällen ist der Weg eines Zivilrechtsverfahrens zu prüfen oder zu veranlassen.
 - (f) Entziehung oder Einschränkung einzelner oder aller Mitgliedsrechte auf Zeit – die Beiträge und Gebühren bleiben für das Mitglied trotz der Reduzierung der Rechte unverändert.
 - (g) Verlängerung des ersten Probejahres nach Vereinsaufnahme um ein Jahr.
 - (h) Ausschluss aus Vereinsveranstaltungen, Sitzungen, Gremien, Versammlungen oder Beratungen.
 - (i) Befristeter Ausschluss aus dem Verein.
 - (j) Verlust eines Vereinsamts.
 - (k) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Es können auch mehrere der aufgezählten Möglichkeiten zusammenwirkend ausgesprochen werden.
- (11) Bei Vergehen oder Fehlverhalten von Mitgliedern auf Basis der geltenden Satzung können auf Antrag auch andere Maßnahmen als die vorher genannten beantragt und erlassen werden. Für die Form und Verfahrensweise gelten die in § 06 Abs. (07) vorgegebenen Rahmenbedingungen.
- (12) Der Geschäftsführende Vorstand (sowie der Ältesten- und Ehrenrat im Einspruchsverfahren) muss dem Antragsteller des Antrages auf Ausschluss oder Sanktionierung eines Vereinsmitgliedes, wie auch dem betroffenen Mitglied selbst, die Möglichkeit der Anhörung einräumen.
- (13) Dem betroffenen Mitglied ist die Entscheidung des Vereins, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, schriftlich zuzustellen.
- (14) Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustelldatum hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs gegen diesen Entscheid und wahrt damit das Recht zur Revision des Entscheides durch den Ältesten- und Ehrenrat. Der Einspruch muss schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- (15) Erfolgt der Einspruch des Mitgliedes fristgerecht, so muss der Entscheid, der Einspruch des Mitgliedes und alle zur Revision notwendigen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang (Datum des Poststempels) an den Ältesten- und Ehrenrat vollständig weitergeleitet oder ihm zugänglich gemacht werden.
- (16) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung für die Sanktionierung und ist zunächst rechtskräftig.
- (17) Für die Dauer des gesamten Verfahrens ist der ordentliche Rechtsweg oder die Vertretung des Mitgliedes durch einen beruflichen Rechtsvertreter ausgeschlossen.

(18) Die Revision durch den Ältesten- und Ehrenrat kann alle Sanktionen oder Beschlüsse zurücknehmen; andere, auch strengere Beschlüsse fassen und ist bindend für alle Mitglieder und Gremien des Vereins. Ein weiterer Einspruch gegen die Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrates ist für das Mitglied sowie für den Vorstand oder andere Gremien, - einmalig - , in schriftlicher Form zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht, zulässig.

(19) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das Mitglied ab dem Tag des Ausscheidens alle Ämter und Rechte im Verein sowie die Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

(20) Ausscheidende Mitglieder - die Form des Ausscheidens ist unerheblich - haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens oder Vereinsbesitzes. Ebenso gibt es keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattungen von Mitgliedsbeiträgen oder Ähnlichem.

§ 07

Ordnungsmaßnahmen

(01) Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen oder den Gremien- und Ausschussversammlungen stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- (a) Ordnungsruf.
- (b) Verweisen zur Sache.
- (c) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke.
- (d) Verbot des Alkoholkonsums vor und während der Sitzung / Versammlung.
- (e) Entziehung des Wortes.
- (f) Abmahnung mit Androhung der Maßnahme (g)
- (g) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung.
- (h) Schließen und Vertagen der Versammlung / Sitzung.

(02) Die Maßnahmen gemäß § 07 Abs. (01) Buchstabe (g) ist erst nach einmaligen Ordnungsruf, Verweisen zur Sache, Entzug des Wortes, Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke oder Abmahnung möglich. Die Maßnahme nach Buchstabe (h) ist nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz Anwendung der Maßnahmen (a) - (g) möglich.

§ 08

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(01) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung definiert und leiten sich ab aus weiterführenden Vereins- und Abteilungsordnungen.

(02) Die Mitglieder des Vereins, mit Einschränkungen Passive und Junioren, sind berechtigt:

- (a) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (b) Die Vereinsgewässer satzungsgemäß und waidgerecht zu befischen und vereinseigene Einrichtungen (Gebäude, Boote, Stege, usw.) nach Absprache / Erlaubnis ordnungs- und satzungskonform zu benutzen.
- (c) Im Rahmen der Satzung Eingaben, Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten - dabei sind die entsprechenden Fristen, die sich aus der Satzung ergeben oder durch den Geschäftsführenden Vorstand bekanntgegeben werden, einzuhalten.

- (03) Die aktiven Mitglieder des Vereins, mit Einschränkungen Passive und Junioren, sind verpflichtet:
- (a) Sich bei Ausübung der Sportfischerei (Angeln) an den vereinseigenen und gepachteten Gewässern satzungsgemäß und waidgerecht im Rahmen der vom Verein, von Behörden, von Fischereiverbänden und von Pachtgemeinschaften gesetzlich festgelegten Vorschriften zu verhalten; sie zu hegen und zu pflegen sowie auf die Befolgung dieser Vorgaben auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - (b) Die Sportfischerprüfung abzulegen oder deren erfolgreichen Abschluss nachzuweisen.
 - (c) Sich berechtigten Aufsichtspersonen (z. B. Fischereikontrollleuten, zuständigen Ordnungskräften [Polizei], Vorstandsmitgliedern) gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Den Anordnungen von berechtigten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den oben genannten berechtigten Aufsichtspersonen sind alle notwendigen Papiere vorzulegen und alle zum Sportfischen (Angeln) notwendigen Gegenstände zu zeigen. Der Fang und die Angelgeräte sind ebenso kontrollierbar. Bei berechtigter Annahme von Fehlverhalten (z.B. der Überschreitung der Fangbegrenzung, Unterschreitung der Mindestmaße) ist eine Kontrolle von Taschen, Tüten, Eimern, Boxen, Zelten u.Ä. und ggf. Kofferräumen und Innenräumen von PKW durch die Ordnungskräfte zulässig. Die Sicherung von Beweismitteln durch diese Ordnungskräfte (z.B. Fotos schießen oder Beschlagnahmung von unerlaubten Gegenständen) ist ebenfalls erlaubt.
 - (d) Die laut dieser Satzung sowie anderweitig geltender Vorschriften gültigen Pflichten wahrzunehmen (z. B. Beitragszahlungen, Pflegedienste, Sonderleistungen). Geltende Fristen sind dabei zu berücksichtigen.
 - (e) Den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen, zu fördern und zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und den Aufgaben des Vereins entgegensteht.
 - (f) Den Vorstand sowie weitere gewählte Gremien in ihrer Arbeit zu unterstützen.
 - (g) Jeden Anschriftenwechsel und jede Änderung weiterer vom Verein auf Basis des Aufnahmeformulars erhobenen personenbezogenen Daten dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
 - (h) Das strikte Verbot einzuhalten, in den Vereinsgewässern gefangene Fische weiter zu verkaufen.
 - (i) Das Verbot einzuhalten, bei Erreichen der Maximalfangmenge einer bestimmten Fischart für einen Zeitraum auf diese Fischart weiter zu angeln und die überzähligen Fische auf der Fangkarte eines befreundeten Mitgliedes einzutragen.
 - (j) Angelverbote und Schutzzonen an den Gewässern zu beachten.
 - (k) Veränderungen der Gewässer des FVMG, insbesondere Fischsterben / Fischerkrankungen oder Gewässerverunreinigung, Uferbeschädigungen oder Vandalismus, Brand oder Sturmschäden festzustellen und umgehend dem Vorstand zu melden.
- (04) Die Rechte und Pflichten sind dem Mitglied persönlich zugeordnet; das gilt auch für Ersatzleistungen. Eine Abtretung von Rechten an Dritte oder die Vertretung der Pflichten durch Dritte ist unzulässig.
- (05) Die Rechte des Mitgliedes ruhen, so lange seine fälligen Beiträge und Gebühren (auch deren Ersatzleistungen) nicht erfüllt worden sind.

§ 09 Organe des Vereins

(01) Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung (MV), darunter zählen:
 - (b1) Jahreshauptversammlung (JHV) (einmal pro Jahr)
 - (b2) Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) (mehrmals im Jahr möglich)
 - (b3) Außerordentliche Mitgliederversammlung (AOMV) (nur zu besonderen Anlässen)
- (c) Der Ältesten und Ehrenrat

§ 10 Vorstand, Führung des Vereins, Amtszeiten

(01) Die sich laut Satzung ergebenden laufenden Angelegenheiten des Vereins werden vom Geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er entscheidet über alle Vereinsobliegenheiten, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Er sorgt für die Durchführung / Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse der Mitgliederversammlung.

(02) Der Geschäftsführende Vorstand (GF-Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) 1. Vorsitzender
- (b) 2. Vorsitzender
- (c) Schriftführer
- (d) Kassenwart
- (e) Gewässerwart Fischbesatz
- (f) Juniorenwart

(03) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Außerdem vertreten beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die dem Zweck und der Aufgabenstellung des Vereins entsprechen.

(04) Der 1. Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vereins nach außen wie innen im Rahmen des § 10 Abs. (03) sowie der geltenden Satzung wahr. Eine Aufgabenbeschreibung beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Diese Aufgabenbeschreibung kann geändert und neu beschlossen werden. Sie ist in der jeweils beschlossenen Fassung in Form einer Geschäftsordnung untergeordneter Bestandteil dieser Satzung.

(05) Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden laut § 10 Abs. (03).

(06) Für die Erfüllung spezieller Aufgaben und / oder der Leitung von Bereichen können weitere Vorstandsämter gebildet und gewählt werden. Diese Ämter ergeben zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Gesamt-Vorstand.

(07) Der erweiterte Gesamt-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen (sofern notwendig, gebildet und gewählt):

- (a) Geschäftsführender Vorstand
- (b) Gewässerwart Wasserbeschaffenheit
- (c) Spartenleitung Hege- und Gemeinschaftsfischen Binnengewässer
- (d) Spartenleitung Gemeinschaftsfischen Brandung
- (e) Spartenleitung Gemeinschaftsfischen Hochsee / Kutter / Boot

- (f) Spartenleitung Festausschuss
- (g) Spartenleitung Gewässerpflege (gleichzeitig Sprecher der Pflegegruppenleiter)
- (h) Spartenleitung Arten- und Naturschutz
- (i) Spartenleitung Presse- und Medienbetreuung
- (j) Spartenleitung Fischereikontrollen
- (k) Spartenleitung Fischaufzucht und Reproduktion
- (l) weitere Ämter (gemäß § 10 Abs. (06))

(08) Die Vertretungen innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Gesamtvorstandes – außer 1. und 2. Vorsitzender – werden bei gegebener Situation durch Beschluss der jeweiligen Gremien des Vorstandes geregelt.

(09) Der Geschäftsführende Vorstand als auch der erweiterte Gesamtvorstand ist jeweils verpflichtet, sich spätestens sechs Monate nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung (siehe auch § 21 Abs. (01) g) zu geben, der mehrheitlich im Gremium zugestimmt werden muss. Es kann jeweils die Geschäftsordnung des vorhergehenden Vorstandes nach Beschluss übernommen werden. In dieser Geschäftsordnung können die einzelnen Vorstandsaufgaben strukturiert den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden. Diese Aufgabenzuordnungen können die in dieser Satzung in den entsprechenden Paragraphen definierten Grundaufgaben der einzelnen Ämter übersteigen oder auf das nötige Maß minimieren; gegebenenfalls auch anders zuordnen, sofern die aktuelle Situation des Vereins dies verlangt und es zum Wohle des Vereins ist. Eine Satzungsänderung ist hierzu nicht notwendig.

(10) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes können für die einzelnen Bereiche zusätzliche Personen, die nicht zwangsläufig Mitglieder sein müssen, benannt werden, die in diesem Bereich mitarbeiten oder eine stellvertretende Funktion gegenüber dem Vorstand wahrnehmen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht. Sie können auf den Sitzungen der Organe beratend zu Rate gezogen werden.

(11) Ebenso kann der Geschäftsführende Vorstand für besondere Aufgaben, die auch zeitlich begrenzt sein können, Arbeitskreise oder Einzelpersonen einsetzen. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen der Zielsetzung dem Vorstand zuzuarbeiten und / oder die Basis für Entscheidungen zu schaffen. Es können auch Aufgaben, die im Sinne des Vereins sinnvoll und notwendig sind, vollständig abgearbeitet werden und nur das Ergebnis dem Vorstand präsentiert werden.

(12) Der Geschäftsführende Vorstand wie auch der Ältesten- und Ehrenrat haben das Recht, zur Klärung von Problemen und zur Lösung von Aufgaben Mitglieder oder auch Nichtmitglieder hinzuzuziehen, diese dürfen auch an Sitzungen teilnehmen und beratend tätig sein, haben aber kein Stimmrecht.

(13) Alle Vereinstermine (Bereichssitzungen, Arbeitskreise, Ausschüsse, Veranstaltungen, Seminare, etc.) sind dem 1. oder 2. Vorsitzenden zum Abstimmen der Reservierung und Blocken eines Versammlungsortes (z.B. Vereinshaus) für diesen Tag zeitnah zu übermitteln. Eine Bestätigung der Reservierung erfolgt an den Anfrage-Steller.

(14) Vorstandssitzungen (Geschäftsführender und erweiterter Gesamtvorstand jeweils) sind mindestens viermal jährlich durchzuführen. Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Geschäftsführenden Vorstandssitzungen mindestens 3 Mitglieder, bei Gesamtvorstandssitzungen mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

(15) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt über die jeweiligen Protokolle per Mail oder Post oder per Telefon durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer.

(16) Über die Sitzungen aller Gremien, Räte und Arbeitskreise ist ein Inhalts- / Beschlussprotokoll anzufertigen, welches dem jeweiligen Vorstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Sitzungstermin vorliegen muss.

(17) Über die Inhalte und Beschlüsse der Sitzungen ist gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren; es sei denn, dass ein Beschluss zur Weitergabe vorliegt – die entsprechenden Passagen sind im Protokoll kenntlich zu machen.

- (18) Außer dem Geschäftsführenden Vorstand sollten alle weiteren Bereiche mit mindestens einer Person bei den Vorstandssitzungen vertreten sein. Über die Person entscheiden die Bereiche selbst.
- (19) Der Geschäftsführende Vorstand kann beschließen, Vorstandssitzungen vereinsöffentlich durchzuführen.
- (20) Macht ein Vorstandsmitglied selber Eingaben oder stellt es Anträge, die seine eigene Situation im Verein betreffen, so ist es im Verfahren laut Satzung im Rahmen der Anträge nicht stimmberechtigt.
- (21) Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen von Vereinsgremien, Arbeitskreisen, Ausschüssen und Bereichen teilzunehmen. Für die Sitzungen des Ältesten- und Ehrenrates als Schlichtungsgremium gilt dies nicht, es sei denn, er ist dazu vom Rat selbst eingeladen worden.
- (22) Über die Zulassung von Anträgen auf Vorstandssitzungen oder für die Mitgliederversammlungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder; dabei ist besonders die Satzungskonformität zu berücksichtigen. Bei Nichtzulassung muss der Antragsteller innerhalb der üblichen Fristen informiert werden.
- (23) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende können beantragen, dass bei schwierigen Sachverhalten die Abstimmung mit Stimmrechten für den erweiterten Gesamtvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand gemeinsam durchgeführt wird.
- (24) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der laufenden Erledigung der Vereinsangelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Möglichkeiten mitzuwirken.
- (25) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt; diese Amtsdauer kann durch die Festlegung von Terminen für Neuwahlen bis zu sechs Monate über- oder unterschritten werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (26) Die Einarbeitung eines möglichen neuen Vorstandsmitgliedes oder die vorläufige, passive Mitarbeit im Vorstand (ohne Stimmrecht) kann - durch das ausscheidende Mitglied begleitend - bereits vor oder nach der Wahl auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (27) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus oder kann sein Amt über einen längeren Zeitraum nicht wahrnehmen, kann der Geschäftsführende Vorstand bis zu einer auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu treffenden Entscheidung eine oder mehrere Personen als kommissarische Vorstandsmitglieder berufen. Sie besitzen im Zeitraum der kommissarischen Tätigkeit kein Stimmrecht in den Gremien.
- (28) Für den Fall des geschlossenen Rücktrittes des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes führt der Geschäftsführende Vorstand die Vereinsgeschäfte bis zum Termin der Neuwahl kommissarisch weiter.

§ 11

Mitgliederversammlungen

- (01) Mitgliederversammlungen (MV) sind:
- (a) Jahreshauptversammlung (JHV)
 - (b) Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV)
 - (c) Außerordentliche Mitgliederversammlung (AOMV)
- (02) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführende Vorstand kann Gäste zulassen.
- (03) Die Mitgliederversammlungen bestimmen die Richtlinien des Vereinslebens.
- (04) Die Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben und Inhalte:
- (a) Ehrungen an verdiente Mitglieder und Gedenken an verstorbene Mitglieder durchzuführen.
 - (b) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu diskutieren, zu ergänzen und zu genehmigen.

- (c) Über den Jahresbericht des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes zu beraten.
 - (d) Den Bericht der Kassenrevision durch die Kassenprüfer zu beraten sowie auf Antrag der Kassenprüfer den Vorstand zu entlasten oder anderweitige Beschlüsse zu fassen.
 - (e) Den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr zu genehmigen / nicht zu genehmigen.
 - (f) Nachtragshaushalte für das aktuelle Geschäftsjahr zu genehmigen / nicht zu genehmigen.
 - (g) Die Beitrags- und Gebührenordnung für das Folgejahr festzulegen.
 - (h) Über Sonderabgaben / Umlagen der Mitglieder zur Finanzierung besonderer Sachlagen zu entscheiden.
 - (i) Die laut Satzung vorgesehenen Wahlen unter Berücksichtigung der festgelegten Vorgaben und Regelungen durchzuführen.
 - (j) Über satzungskonforme und fristgerecht eingereichte Anträge zu beraten und zu entscheiden.
 - (k) Aussprachen und Beschlüsse zu gewährleisten, wobei parlamentarische Grundsätze anzuwenden sind.
 - (l) Den Mitgliedern ein Forum der Meinungsäußerung und Fragenstellung zu bieten.
- (05) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladungen einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Einladung wird an die letzte, dem Verein bekannte, gültige Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt.
- (06) In jedem Kalenderjahr sollte in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung (JHV) stattfinden.
- (07) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 21 Kalendertage vor dem Tage der Versammlung unter gleichzeitiger Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (08) Für das letztmögliche Einreichen von Anträgen zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung ist ein Termin in der Einladung zu nennen, der innerhalb der Zeitspanne 8 Kalendertage nach Versand-Datum und 5 Kalendertage vor Versammlungstermin liegen muss.
- (09) Anträge zur Behandlung weiterer Angelegenheiten (Ergänzung der Tagesordnung) können von jedem volljährigen Mitglied unter Wahrung der Fristen eingebracht werden. Der Geschäftsführende Vorstand prüft den Antrag im Vorfeld auf Satzungskonformität und entscheidet über die Zulassung. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen oder zu korrigieren.
- (10) Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Jedem Mitglied ist somit im Voraus bekannt, dass es bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen auch zu einer Ergänzung der Tagesordnung mit Beschlussanträgen kommen kann. Die Anwesenheit des Mitgliedes bei jeder Mitgliederversammlung kann somit notwendig und sinnvoll sein und wird ausdrücklich empfohlen.
- (11) Anträge auf Vereinsauflösung, Satzungs- oder Vereinszweckänderungen können nicht als tagesaktuelle Anträge auf der Mitglieder-Versammlung gestellt werden.
- (12) Der Geschäftsführende Vorstand kann während der Versammlung eingebrachte Dringlichkeits-Anträge zulassen; er kann bei Anträgen mit weit reichenden Folgen verlangen, dass dieser Antrag von mindestens 30 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unterstützt wird.
- (13) Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, sich zu Anträgen zu äußern und eine Empfehlung auszusprechen.
- (14) Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Mitgliederversammlung für Pausen oder zur Beratung und / oder Klärung von Sachlagen und Fragen jederzeit unterbrechen und zu einem festgesetzten, späteren Zeitpunkt des gleichen Tages fortführen.

(15) Aussprachen zu Berichten, Themen, Bereichen, Sparten, Anträgen und Anfragen werden parlamentarisch geführt. Das Rederecht ist beim Versammlungsleiter per Handzeichen zu beantragen. Der Protokollführer führt anhand der nacheinander eingehenden Handzeichenmeldungen die Rednerliste. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste des Protokollführers.

(16) Liegen von einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird zunächst über den am weitestgehendsten Antrag zuerst abgestimmt. Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.

(17) Während einer Beratung über eine Angelegenheit der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:

- (a) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- (b) Antrag auf Schluss der Debatte
- (c) Antrag auf Rückzug des Antrages
- (d) Antrag auf Vertagung der Angelegenheit
- (e) Antrag auf Schluss der Versammlung

(18) Über die Anträge nach § 11 Abs. (17) wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge zu § 11 Abs. (17) (a) bis (d) ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, zu § 11 Abs. (e) ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(19) Stellt der Versammlungsleiter einen persönlichen Antrag, so überträgt er die Leitung der Versammlung während der Beratung und Beschlussfassung an seinen Stellvertreter.

(20) Abstimmungen können erfolgen durch:

- (a) Akklamation / Handheben (offene Abstimmung mit Abfrage von jeweils Ja / Zustimmung, Nein / Ablehnung und Enthaltungs-Stimmen)
- (b) Schriftliche Abstimmung (geheime Abstimmung mit den Ankreuzmöglichkeiten von (b) oder bei Ämterwahl: einfache Kandidatenwahl durch deutliche Kenntlichmachung oder Namensnennung)

(21) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(22) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(23) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

(24) Alle Abstimmungen, sofern nicht anders geregelt, gelten mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder als Beschluss; dieser Beschluss ist bindend für die Mitglieder.

(25) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(26) Mitglieder, die ihre laut Satzung fälligen Beitrags- und Gebührenzahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen – es sei denn, dass ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands bei dem Mitglied eine andere Zahlungs-Regelung vorgesehen hat.

(27) Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme oder Ablehnung eines Antrages die einfache Mehrheit erforderlich. Unter der einfachen Mehrheit ist die rechnerische Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen zu verstehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet oder als neutral angesehen.

(28) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Nach Möglichkeit sollte dieser aus dem Kreis des Geschäftsführenden Vorstandes kommen.

- (29) Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Ältesten- und Ehrenrates die Leitung der Mitgliederversammlung. Nach abgeschlossener Wahl übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende (bei Anwesenheit) die Leitung der Versammlung; er kann sie an ein Mitglied laut §11 Abs. (28) übergeben.
- (30) Vor dem Wahlgang zu einem Amt im Verein ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle einer positiven Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, so erlischt seine Kandidatur.
- (31) Steht für ein Amt, nach Abfrage der Mitgliederversammlung auf weitere Vorschläge, nur ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Wahl durch Akklamation / Handheben. Wird dennoch vorab ein Antrag auf geheime Wahl per Stimmzettel für diese Amts-Wahl gestellt, muss dem stattgegeben werden.
- (32) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen erfolgt die Wahl wie unter § 11 Abs. (31). Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen verbleibenden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten (und anzahlgleichen) Stimmen auf sich vereint haben.
- (33) Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Ein Antrag auf geheime Wahl ist zulässig; dann gelten für die Wahl der § 11 Abs. (31) und (32).
- (34) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, als beschlussfähig.
- (35) Ordentliche Mitgliederversammlungen können mehrmals jährlich stattfinden; sie können mit der Jahreshauptversammlung zusammengefasst werden.
- (36) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über besonders wichtige und weit tragende Anträge.
- (37) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Geschäftsführenden Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden.
- (38) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit durch den Geschäftsführenden Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, auch bei Misstrauensanträgen gegenüber dem Vorstand, schriftlich unter Angabe der Gründe sie beantragt.
- (39) Tagesordnungspunkte einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 12

Kassenführung

- (01) Für die Kassen- und Buchführung sowie für den Zahlungsverkehr ist der Kassenwart zuständig.
- (02) Der Kassenwart unterliegt in Vereinsangelegenheiten der Schweigepflicht gegenüber Dritten; es sei denn, er ist in bestimmten Fällen davon durch den 1. oder 2. Vorsitzenden entbunden worden.
- (03) Der Kassenwart hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss zu erstellen und diesen dem 1. und 2. Vorsitzenden oder einem von ihnen benannten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern vorzustellen und gegebenenfalls zu erläutern. Dem übrigen Vorstand ist ebenfalls rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung der Jahresabschluss vorzustellen.
- (04) Der Kassenwart kann sich auf Antrag Hilfe und Unterstützung in seiner Arbeit durch einen Steuerberater holen. Die Kosten hierfür sind in den Haushalt des Vereins einzuplanen.
- (05) Dem 1. und 2. Vorsitzenden oder einer von ihnen benannten Vorstandsperson sowie den Kassenprüfern ist auf Verlangen und nach Absprache jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Kassenführung zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen.

(06) Alle Vorstandsbereiche sind verpflichtet, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Kassenwart ihre voraussichtlich geplanten Ausgaben mit Summe und Verwendungszweck für das kommende Jahr vorzulegen. Diese Planzahlen erfasst der Kassenwart in einer Gesamtübersicht und legt dem Geschäftsführenden Vorstand seine Empfehlung dazu rechtzeitig (möglichst bis Jahresende, jedoch spätestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung) zur Beratung vor.

(07) In Abstimmung mit dem Kassenwart entscheidet der Geschäftsführende Vorstand – nach Rücksprache mit den Bereichen - über den Inhalt des Haushaltsplanentwurfes, der zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung (JHV) vorgestellt wird.

(08) Ziel des vom Kassenwart auf der Mitgliederversammlung präsentierten Haushaltsplanes ist es, möglichst einen positiven oder ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

(09) Für den sinnvollen Erwerb von Gewässern, Grundstücken, Gebäuden oder Gegenständen, die dem Satzungszweck dienen und für den Verein einen großen Nutzen darstellen, kann sich der Verein, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, kurzzeitig und überschaubar, also nicht vereinsgefährdend, verschulden. Die Tilgung sowie die Bedienung der Kreditzinsen müssen im Haushalt berücksichtigt werden und finanzierbar sein. Die Verschuldung muss dem Eigentumzugewinn angemessen sein. Die technische Abwicklung dieser Art der Finanzierung obliegt dem Kassenwart. Ein Antrag zu einer solchen Maßnahme auf einer Mitgliederversammlung und ein Mitgliederbeschluss sind sinnvoll.

§ 13

Kassenprüfung

(01) Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung (JHV) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(02) Die Kassenprüfer dürfen nicht zeitgleich dem erweiterten Gesamt-Vorstand angehören.

(03) Ein Kassenprüfer-Team besteht immer aus 3 Personen. Zwei davon prüfen die Kasse zusammen, der Dritte steht als Nachrücker fürs Folgejahr oder als Vertretung bei Verhinderung eines Prüfers bereit. Er rückt im Folgejahr automatisch in das 2er-Prüfungs-Team auf. Dafür scheidet derjenige aus, der bereits zum zweiten Mal geprüft hat. Jedes Jahr wird somit ein Kassenprüfer als Nachrücker fürs Folgejahr neu gewählt. Dem Verein stehen dadurch immer ein Nachrücker, ein Erstprüfer und ein zum zweiten Mal Prüfender zur Verfügung.

(04) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen weiteren Unterlagen zu gewähren.

(05) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer mitzuteilen sowie ein Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Kassenwartes und des Vorstandes für den Prüfungszeitraum zu stellen.

(06) Sollte eine Prüfung nicht rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (JHV) möglich sein oder aus sonstigen, vertretbaren Gründen nur unzureichend erfüllbar sein, so ist die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Der Kassenwart als auch der Vorstand kann in solchen Fällen nicht entlastet werden und muss auf einer folgenden Mitgliederversammlung oder spätestens auf der nächsten JHV nach entsprechender erfolgreicher Prüfung für den Prüfungszeitraum nachträglich entlastet werden.

(07) Die Kassenprüfer sind der generellen Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführende Vorstand.

(08) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen die Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, entweder eine Mitgliederversammlung zur Wahl der neuen Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss neue Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Werden die durch den Vorstandsbeschluss ins Amt gehobenen, kommissarischen Kassenprüfer nicht im

Amt bestätigt, so muss die Kassenprüfung mit dann von der Versammlung neu gewählten Kassenprüfern wiederholt werden. Eine Entlastung des Vorstandes kann in diesem Fall erst nach bestandener Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt (nächste Mitgliederversammlung) erfolgen.

(09) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle, rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung stichprobenartig sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.

(10) Hierzu sind den Kassenprüfern vorzulegen:

- (a) Die Geschäftsbücher, Kassenordner und sonstige Buchhaltungsunterlagen
- (b) Die Belege, Bankauszüge und Bankbücher
- (c) Die Bar-Kasse

(11) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes für die Mitgliederversammlung zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.

(12) Die Kassenprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, der mindestens folgende Inhalte hat: Namen der Prüfer, Name des Kassenwartes, Zeit, Ort und Datum der Prüfung, Zeitraum der Prüfung, geprüfte Unterlagen, bare und unbare Geldbestände, Endvermögen am Prüfungstag, Prüfungsfeststellung und Prüfungsergebnis. Am Ende ist der Prüfungsbericht durch die Kassenprüfer zu unterschreiben.

(13) Der schriftliche Bericht durch die Kassenprüfer ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung (JHV) vorzulegen. Der Bericht wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt und zu den Vereins-Akten genommen.

§ 14

Der Ältesten- und Ehrenrat, Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Wahl

(01) Der Ältesten- und Ehrenrat ist ein vereinsinternes Schlichtungsgremium und hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wie insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein (Vorstand und weitere Amtsträger) zu vermitteln und zu regeln. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung und / oder weiterer Verordnungen des Vereins sowie die Anfechtung von getroffenen Entscheidungen und / oder Strafen gegenüber Mitgliedern durch den Geschäftsführenden Vorstand. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

(02) Der Ältesten- und Ehrenrat kann in Ausnahmefällen von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern, und von den Organen des Vereins direkt kontaktiert werden; es sollte jedoch zunächst der übliche Weg über den jeweils zuständigen Vorstand oder die zuständige verantwortliche Person gewählt werden. Diese Inanspruchnahme muss auf schriftlichem Wege erfolgen. Der Geschäftsführende Vorstand ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Inanspruchnahme über den Vorgang durch den Ältesten- und Ehrenrat schriftlich zu informieren.

(03) Der Ältesten- und Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Vereins oder der Vereinsorgane bekannt werden.

(04) Der Ältesten- und Ehrenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; auf deren Antrag hin auch in einem mündlichen Verhandlungstermin. Er hat erforderlichenfalls durch die Beweissicherung zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen.

(05) Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ältesten- und Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg oder die Vertretung des Mitgliedes durch einen beruflichen Rechtsvertreter ausgeschlossen.

(06) Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrat haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen Angaben der Beteiligten absolutes Stillschweigen zu bewahren.

- (07) Der Ältesten- und Ehrenrat kann jede satzungskonforme Maßnahme treffen, die dazu geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.
- (08) Der Ältesten- und Ehrenrat kann Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes und Bestrafungen durch den Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag korrigieren.
- (09) Die Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrat ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dem Geschäftsführenden Vorstand auch dann, wenn er nicht beteiligt ist.
- (10) Gegen die Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrat können die betroffenen Mitglieder und der Geschäftsführende Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung einmalig schriftlich Einspruch einlegen. Der Fall wird dann als ein Tagesordnungspunkt vereinsöffentlich dargestellt, verhandelt und neu durch Abstimmung der Mitgliederversammlung entschieden.
- (11) Bei weitreichenden, den Verein betreffenden Angelegenheiten hat der Geschäftsführende Vorstand das Recht des Einspruchs und Klärung durch eine Mitgliederversammlung.
- (12) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrates und muss schriftlich erfolgen. Erfolgt kein Einspruch gegen die Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrates, so ist die Entscheidung endgültig und bindend für alle von der Entscheidung Betroffenen. Das gilt auch für den Vorstand des Vereins.
- (13) Die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, die auf den einmaligen Einspruch gegen die Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrat hin erfolgt, ist dann endgültig und bindend für alle von der Entscheidung Betroffenen.
- (14) Einsprüche haben generell keine aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des nächsten Organs.
- (15) Über die Sitzungen des Ältesten- und Ehrenrat ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern des Ältesten- und Ehrenrates umgehend (spätestens nach 14 Tagen) zugestellt werden muss. Eine Kopie dieses Protokolls ist innerhalb der genannten Frist auch an den 1. und 2. Vorsitzenden zu senden.
- (16) Der Ältesten- und Ehrenrat setzt sich aus mindestens fünf aktiven Mitgliedern zusammen, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates müssen mindestens 35 Jahre alt sein und sollten zehn Jahre dem Verein angehören. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in den Ältesten- und Ehrenrat gewählt werden.
- (17) Der Ältesten- und Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (18) Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung (JHV); eine Wiederwahl ist möglich. Der Ältesten- und Ehrenrat wählt aus seinem Kreise einen Sprecher; dieser muss für jede Amtszeit neu benannt werden.
- (19) Der Ältesten- und Ehrenrat-Sprecher und / oder ein Vertreter des Ältesten- und Ehrenrates hat / haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen; ein Stimmrecht gibt es nicht. Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates sind zur grundsätzlichen Verschwiegenheit über die Arbeit des Vorstandes verpflichtet.
- (20) Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates können sich während ihrer Amtszeit die Stunden der Sitzungen, die durch ihre aktive Tätigkeit in dem Gremium notwendig sind, als Pflegedienststunden anrechnen lassen. Eine generelle Befreiung vom Pflegedienst bei Inaktivität des Gremiums gibt es nicht.

§ 15

Protokolle, Mitteilungen, Anträge, Schriftführer

(01) Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins, des Vorstandes, der Juniorengruppe sowie weiterer Gremien und Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die an die jeweiligen Teilnehmer und verhinderten Mitglieder dieser Gremien – ausgenommen Gäste – zu versenden sind. Der 1. und 2. Vorsitzende erhält von allen Versammlungen / Sitzungen ein Protokoll. Für die Zustellung der Protokolle sind neben dem Postversand vor allem die Möglichkeiten der elektronischen Datenzustellung (z.B. E-Mail) zu nutzen. Für die Protokolle der Mitgliederversammlung gilt eine abweichende Regelung, die in § 15 Abs. (5) geregelt ist.

(02) Die Protokolle müssen enthalten: Ort, Datum, Anwesende (z.B. Teilnehmerliste als Anlage) sowie Beginn und Ende der Zusammenkunft; die Tagesordnung (als Anlage), alle für den Verein und seine Zielsetzungen angesprochenen Themen, Anregungen und Anträge sowie deren evtl. Abstimmungsergebnis; sowie die Unterschriften des jeweiligen Protokollschreibers und des Versammlungs- / Sitzungsleiters.

(03) Bei elektronisch gefertigten und über Serienbrieffunktion oder per E-Mail versandten Niederschriften gelten die ausgedruckten Unterschriften als gültig.

(04) Bei Versammlungen des Vereins sowie des Vorstandes ist der Schriftführer Protokollschreibender. Eine Vertretung ist in Ausnahmefällen möglich.

(05) Bei Mitgliederversammlungen wird das jeweilige Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern vor Versammlungsbeginn zugänglich gemacht; auf Antrag der anwesenden Mitglieder ggf. nochmals verlesen, und ist durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu genehmigen / nicht zu genehmigen; danach unterzeichnen der 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter und der Schriftführer das Protokoll handschriftlich und nehmen es zu den Akten.

(06) Alle Protokolle müssen mit einer Frist von max. 14 Tagen nach Sitzungstermin zugesandt werden. Abweichende Regelungen sind in dieser Satzung an den jeweiligen Stellen dokumentiert. Alle Protokolle sind mindestens 10 Jahre im Verein aufzubewahren.

(07) Der Schriftverkehr des Vereins (Protokolle, Mitteilungen, Briefverkehr etc.) erfolgt über den Schriftführer; aus praktischen Gründen kann jedoch von dieser Regel abgewichen werden. In solchen Fällen sind dem Schriftführer auf Verlangen Kopien dieses Schriftverkehrs zur Verfügung zu stellen.

(08) Der Schriftführer hat dem 1. und 2. Vorsitzenden über den Schriftverkehr, sofern dieser ihnen nicht bereits vorliegt, eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

(09) Der Vorstand kann Informationen in Form von allgemeinen Mitteilungen, Vereinsnachrichten usw. als Print- oder elektronische Mitteilung (z.B. E-Mail) herausgeben. Eine Internetpublikation ist ebenfalls erlaubt, sofern keine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt sind. Diese Informationen können auch Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins, Tagesordnungen, neue Bestimmungen und Ähnliches enthalten.

(10) Anträge müssen inhaltlich mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins (§ 2) zu tun haben und satzungskonform sein. Die Anträge sind in Schriftform an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat ein Recht auf Prüfung des Antrages auf Basis der geltenden Satzung sowie die Möglichkeit, den Antragsteller zu beraten.

(11) Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Für die Fristen gelten die Bestimmungen der normalen Anträge. Anträge zur Änderung der Satzung müssen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugänglich gemacht werden. Sollte das nicht fristgerecht möglich sein, wird der Antrag auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und beraten (unter Vorgabe der fristgerechten Zustellung an alle Mitglieder).

- (12) Satzungsänderungen können nur auf Antrag und auf Beschluss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (13) Sollte der Antrag auf Satzungsänderung weitreichende Konsequenzen auf die Führung des Vereins oder seiner Gremien beinhalten, so kann der Geschäftsführende Vorstand den Antrag für diese Mitgliederversammlung zurückstellen. Der Antrag muss dann auf einer schnellstmöglich neu einzuberufenden Mitgliederversammlung separat behandelt werden. Antrag und Begründung sind allen Mitgliedern an die letzte, dem Verein bekannte, gültige Adresse des jeweiligen Mitgliedes mindestens 21 Tage vor der Versammlung und der Beschlussfassung zuzusenden.
- (14) Jede Satzungsänderung, die sich im Kern mit der Vermögensübertragung im Falle des Auflösens des Vereins befasst, bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.
- (15) Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen.
- (16) Anonyme Anträge werden nicht behandelt.
- (17) Für Anträge gelten die in den jeweiligen Paragraphen ausgewiesenen Fristen.
- (18) Die schriftlichen Anträge müssen aus Gründen der Fristwahrung nicht an die Vereinsadresse, sondern direkt an den 1. oder 2. Vorsitzenden gesandt werden.
- (19) Anträge auf Befreiungen von Verpflichtungen / Leistungen oder auf Ermäßigungen sind mit einer Frist von 30 Tagen zum jeweiligen Monatsende möglich. Über diese Anträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Sofern diese Anträge bis zum 31.03. des Jahres (Datum des Poststempels) gestellt werden, gelten diese zum Zeitpunkt der Antragstellung für das laufende Kalenderjahr. Nach diesem Termin gestellte Anträge gelten für das folgende Kalenderjahr.
- (20) Kündigungen müssen bis zum 30.09. des Jahres (Datum des Poststempels) schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand vorliegen, nur dann ist die Frist für eine Gültigkeit im Folgejahr gewahrt. Rückwirkende Kündigungen sind unzulässig.

§ 16

Gewässerwarte für Fischbesatz und Wasserqualität, Spartenleitung Gewässerpflege, Spartenleitung Fisch-Aufzucht und Reproduktion

- (01) Die Gewässerwarte für Fischbesatz und Wasserqualität, ggf. mit Hilfe der Spartenleitung Fisch-Aufzucht und Reproduktion, sind verantwortlich für alle fischereilichen sowie die Wasserqualität betreffenden Maßnahmen.
- (02) Die Gewässerwarte werden durch die Mitgliederversammlung von allen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (03) Die Gewässerwarte sollten einen Gewässerwarte-Lehrgang mitgemacht und bestanden haben.
- (04) Der Gewässerwart für Fischbesatz plant, koordiniert und führt verantwortlich die jährlichen Besatzmaßnahmen sowie weitere fischereiliche Maßnahmen durch. Er kann sich für die Durchführung Helfer aus den Reihen der Mitglieder suchen.
- (05) Die geplanten Besatzmaßnahmen werden dem erweiterten Gesamtvorstand vom Gewässerwart für Fischbesatz vorgeschlagen und begründet. Eine Aussprache darüber kann erfolgen. Die Entscheidung über die Besatzmaßnahmen trifft nur der Geschäftsführende Vorstand. Bei den Besatzmaßnahmen sind nicht nur die Ergebnisse der Fangkartenauswertung zu berücksichtigen, sondern im besonderen Umfange auch die jeweils vorhandenen Bedingungen der einzelnen Gewässer sowie mittel- und langfristig angelegte Konzepte.

(06) Die Spartenleitung Fisch-Aufzucht und Reproduktion, sofern notwendig und gewählt, ist verantwortlich für die Aufzuchtgewässer, deren Besatz, Bestand und Weiterentwicklung der Fischarten. Er arbeitet eng zusammen mit den beiden Gewässerwarten und nutzt deren Zuständigkeiten für seinen Bereich mit aus.

(07) Mindestens viermal jährlich sind für alle vereinseigenen und gepachteten Gewässer Wasseranalysen zu erstellen. Die Beprobung, die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse auf der Mitgliederversammlung werden von dem Gewässerwart für Wasserqualität durchgeführt. Über die Ergebnisse ist der Geschäftsführende Vorstand zu informieren; in kritischen Fällen und zur Abwehr von Schäden an Mensch und Natur auch umgehend der 1. und 2. Vorsitzende sowie zuständige, öffentliche Stellen.

(08) Die Spartenleitung Gewässerpflege (Sprecher der Pflegegruppenleiter) und die Pflegegruppenleiter als Spartenmitglieder haben die Aufgabe, die notwendige Hege und Pflege des Vereinseigentums, der Pflegegeräte, der Vereinsgewässer und Uferbereiche sowie der dazu gehörenden Grundstücke zu planen, zu veranlassen und zu überwachen. Die Pflegegruppenleiter wählen aus ihrem Kreise einen Sprecher (Spartenleitung Gewässerpflege) und einen Vertreter, der über alle Pflegemaßnahmen der einzelnen Gruppen unterrichtet wird und ggf. größere Maßnahmen koordiniert. Er vertritt die Interessen der Pflegegruppenleiter in den Vorstandssitzungen und informiert den Vorstand über Maßnahmen und Erfordernisse der Pflege.

(09) Die Pflegegruppenleiter – außer der Funktion des Sprechers und des Vertreters – werden auf Vorschlag bis auf Widerruf in ihrer Funktion vom Geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

(10) Die Gewässerwarte und Pflegegruppenleiter nehmen auch die Überwachung einer waidgerechten Fischerei (Angeln) sowie die Einhaltung der Gewässerordnung, der Natur-, Tier- und Artenschutzbestimmungen mit war.

§ 17

Beachtung der Fischereivorschriften, Fischerei-Kontrollen und Kontrolleure

(01) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Überprüfung der Einhaltung der fischereilichen Vorgaben laut dieser Satzung und weiterer Ordnungen und Ausführungen (Gewässerordnung, Fischerei-Erlaubnis-schein) Fischereikontrollen durchführen lassen. Kontrollen können durch den Vorstand, durch amtlich ausgewiesene Fischereikontrolleure oder durch die Polizei erfolgen.

(02) Der Geschäftsführende Vorstand kann aus dem Bereich der Mitglieder beliebig viele Fischerei-Kontrolleure bei der Gemeinde vorschlagen und amtlich beglaubigen lassen. Fischerei-Kontrolleure müssen ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen und sollten mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.

(03) Den Anordnungen der Fischerei-Kontrolldurchführenden ist Folge zu leisten. [siehe § 08 Abs. (3) (a) + (c)].

(04) Fischerei-Kontrolleure weisen sich bei Durchführung einer Kontrolle als solche aus und sind dadurch durchführungsberechtigt. Eine ordnungsgemäße Kontrolle wird durch Namenskürzel des Kontrolleurs in der Fangkarte des kontrollierten Mitgliedes in der Spalte des jeweiligen Tages kenntlich gemacht. Gegebenenfalls sind Verfehlungen des Mitglieds ebenso kenntlich zu machen und dem Vorstand je nach Schwere des Vergehens umgehend oder erst im Wiederholungsfall, aber immer schriftlich zu melden.

(05) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Vergehen eines Mitglieds im Bereich der Fischereiausübung (Angeln) Sanktionen zu beschließen.

(06) Die Fischerei-Kontrolleure melden grobe Veränderungen an Ufern, Fauna und Flora, Zäunen, Schranken und Toren und insbesondere Fischsterben und / oder Erkrankungen, Algenblüten und andere deutliche Veränderungen der Gewässer dem Vorstand, speziell den im Vorstand dafür zuständigen Amtsträgern und in besonders schweren Fällen parallel den zuständigen Behörden.

(07) Die Fischerei-Kontrolleure des Vereins werden vertreten durch die Spartenleitung für Fischereikontrollen, der an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes stellvertretend für die Fischerei-Kontrolleure teilnehmen kann.

§ 18

Spartenleitung Gemeinschaftsfischen für Binnengewässer, Brandung und Hochsee, Festausschuss

(01) Die Spartenleitung Hege- und Gemeinschaftsfischen für Binnengewässer und seine mögliche Stellvertretung planen, organisieren und leiten die Veranstaltungen der Vereins-Seniorengruppe an den heimischen Teichen, Seen oder Fließgewässern.

(02) Die Spartenleitung Gemeinschaftsangeln Brandung und / oder die Spartenleitung Gemeinschaftsangeln Hochsee / Kutter / Boot und seine möglichen Stellvertretungen planen, organisieren und leiten die Veranstaltungen der Seniorengruppe der Meeresangler.

(03) Die Spartenleitung Festausschuss und seine möglichen Stellvertretungen planen, organisieren und leiten die Festlichkeiten des Vereins.

(04) Alle Spartenleitungen sind einzeln verantwortlich für die Budgetplanung ihres Bereiches im Rahmen der vorgegebenen Fristen und die ordnungsgemäße Buchführung sowie die erforderliche Abrechnung mit dem Kassenwart spätestens zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

§ 19

Juniorenwart, Juniorengruppenleiter

(01) Der Juniorenwart und die Juniorengruppenleiter als seine Stellvertreter organisieren und leiten die Juniorengruppe des Vereins.

(02) Näheres zu Aufgaben, Rechte und Pflichten, Zuständigkeiten, Haftung, Ausbildung und Ähnliches regelt die Juniorenordnung, die untergeordneter Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20

Spartenleitung Arten- und Naturschutz, Spartenleitung Presse- und Medienbetreuung

(01) Die Spartenleitung Arten- und Naturschutz plant, organisiert und leitet Maßnahmen, die die Lebensräume im und am Gewässer in Hinblick auf Artenvielfalt und Natur- und Umweltschutz erhält und verbessert.

(02) Die Spartenleitung Presse- und Medienbetreuung plant, organisiert und koordiniert alle Kommunikations-Schnittstellen zu Vereinsmitgliedern und der vereinsexternen Außenwelt in Schrift, Ton und Bild, die sich mit Vereinsthemen, Vereins-Projekten und Informationen rund um den Verein befassen.

§ 21

Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen

(01) Vereinsordnungen dürfen insbesondere erlassen werden:

- (a) Zur Gründung und Auflösung, sowie zur Führung und Verwaltung von Gremien und Abteilungen des Vereins in Form von Geschäftsordnungen.
- (b) Zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen.
- (c) Zur Organisation und Förderung der Jugendarbeit.
- (d) Zur Durchführung von Ehrungen.
- (e) Für die Erhebung und den Ausgleich von Beiträgen und Gebühren.

- (f) Zur fischereilichen Nutzung der Vereinsgewässer und des Vereins-Eigentums (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der geltenden Fischereigesetze, des geltenden Naturschutz- und Tierschutzgesetzes sowie weiterer übergeordneter Gesetze).
- (g) Geschäftsordnungen mit Aufgabenbeschreibungen können für alle Bereiche und Ämter des Geschäftsführenden und des erweiterten Gesamt-Vorstandes erlassen werden. Sie beinhalten die wesentlichen Aufgaben des Amtes / Bereiches und dienen allen Inhabern der Funktion als Vorgabe für die ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich. Ist der Funktionsinhaber nicht in der Lage, die wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Geschäftsführenden Vorstand zu melden oder eine Änderung zu beantragen. Die Aufgabenbeschreibungen können vom Geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung verändert werden und gelten ab dem Beschluss der Änderung.

(02) Die Vereinsordnungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand ausgearbeitet; gegebenenfalls sofern nötig oder laut Satzung vorgegeben, dem Organ oder Gremium vorgeschlagen; meist jedoch erlassen und gelten bis auf Widerruf.

(03) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen. Die Junioren-Ordnung wird auf der Junioren-Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Für diese Ordnungen sind Einsprüche und Änderungswünsche in Form von Anträgen durch Mitglieder zulässig. Über den Einspruch gilt das gleiche Verfahren wie bei Anträgen.

§ 22

Versicherung und Haftung

(01) Die Mitglieder üben die Sportfischerei (Angeln) an den Vereinsgewässern und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie die Nutzung des Vereinseigentums (Boote, Stege, Parkplätze, Räume und Inventar, Gerätschaften, Zelte, usw.) auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung für Schäden, die dem Mitglied durch seine Mitgliedschaft und der vorher beschriebenen Nutzung entstehen, übernimmt der Verein nicht.

(02) Der Verein hat für seine Mitglieder eine Versicherung gegen Unfälle und für Haftpflicht abgeschlossen, die sich auf die nachweisliche Betätigung des Mitgliedes im Rahmen des Vereinszweckes und der Satzung begrenzt.

§ 23

Auflösung des Vereins

(01) Die Auflösung des FVMG kann nur auf einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung durch vorher gestellten Antrag beschlossen werden.

(02) Antrag und Begründung sind allen Mitgliedern an die letzte, dem Verein bekannte, gültige Adresse des jeweiligen Mitgliedes mindestens 21 Tage vor der Versammlung und der Beschlussfassung zuzusenden.

(03) Der FVMG als Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.

(04) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(05) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Naturschutzstiftung des Landkreises Harburg (NLH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Bestandteile der Satzung und Inkrafttreten

- (01) Die jeweils gültigen Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen sind Bestandteil der Satzung.
- (02) Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2016 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft, spätestens jedoch mit der zeitnahen Eintragung ins Vereinsregister. Sie setzt alle vorhergehenden außer Kraft.
- (03) Sollten vorhergehende Beschlüsse, Vereins-Vorschriften, Vereinsordnungen oder Geschäftsordnungen einzelnen Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, so gelten sie mit Inkrafttreten dieser Satzung als aufgehoben.
- (04) Der 1. Vorsitzende ist in enger vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand dazu ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Vereinseintragung ins Vereinsregister erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Fischereiverein Meckelfeld-Glüsingen e.V. - Gegründet am 3. März 1964
Seevetal, den 31.01.2016



Ulf-Alexander Schröder
1. Vorsitzender



Bernd Wohlgemuth
2. Vorsitzender



Thorsten Donat
Schriftführer



M. Elsner

Immer in Ihrer Nähe
Kommen Sie bei
uns vorbei



B. Radomski



N. Neder

VGH Vertretung Matthias Elsner
Im Alten Dorf 30 A
21217 Seevetal
Tel. 04105 3426 Fax 04105 3709
www.vgh.de/matthias.elsner
elsner_matthias_vertretung@vgh.de

fair versichert
VGH 

 Finanzgruppe



Fahrtwind ist einfach.



www.sparkasse-harburg-buxtehude.de

Wenn der Finanzpartner
für die passende
Finanzierung sorgt.

Sparkassen-Autokredit.

Aus Nähe wächst Vertrauen



Sparkasse
Harburg-Buxtehude